

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (\*)***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 70 vom 18. März 2000)***Anhang 1, Liste der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Waren**

S. 28, KN-Code „1902 11“, Spalten „KN-Code“ und „Warenbezeichnung“

*anstatt:* 1902 11 „– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:  
-- Eier enthaltend.“

*muss es heißen:* 1902 11 00 „– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:  
-- Eier enthaltend  
-- andere“.

**Protokoll Nr. 1 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft Anhang**

Seite 66, KN-Codes ex 0701 90 51 und ex 0701 90 90 (Frühkartoffeln), Spalte „Warenbezeichnung“:

*anstatt:* „31. April“*muss es heißen:* „30. April“.

Seite 66, nach KN-Code ex 0704 (Kohl...), Spalte „KN-Code“:

Für „Salate und Chicorée“ ist der KN-Code „0705“ einzufügen.

Für „Karotten und Speisemöhren, ... genießbare Wurzeln“ ist der KN-Code „0706“ einzufügen.

Seite 67, KN-Code ex 0709 20 00 (Spargel):

In der Spalte a) „Senkung des Zolls“ ist die Zahl „100“ einzufügen.

In der Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“ ist die Zahl „0“ einzufügen.

In der Spalte e) „Spezifische Bestimmungen“ ist die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ einzufügen.

Seite 67, KN-Code ex 0709 30 00 (Auberginen):

In der Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“ ist die Zahl „60“ einzufügen.

In der Spalte e) „Spezifische Bestimmungen“ ist die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ einzufügen.

Seite 69, KN-Code 0804 20 (Feigen), Spalte e) Spezifische Bestimmungen:

Die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 5“ ist einzufügen.

Seite 69, KN-Code 0804 40 (Avocadofrüchte), Spalte e) „Spezifische Bestimmungen“:

Die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ ist einzufügen.

Seite 69, KN-Code ex 0805 30 (Zitronen, frisch):

In der Spalte a) „Senkung des Zolls“ ist „100 (\*)“ einzufügen.

In der Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“ ist „80 (\*)“ einzufügen.

In der Spalte e) „Spezifische Bestimmungen“ ist die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ einzufügen.

Seite 69, KN-Code ex 0808 20 90 (Quitten), Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“:

*anstatt:* „50“*muss es heißen:* „0“.

Seite 70, KN-Code ex 0811 (Früchte ...), Spalte c) „Spezifische Bestimmungen“:

Die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ ist einzufügen.

Seite 74, KN-Code 2005 90 70 (Mischungen von Gemüse), Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“:

*anstatt:* „50“*muss es heißen:* „20“.

(\*) Die Berichtigung der in der Urschrift des Abkommens festgestellten Irrtümer erfolgte durch Berichtigungsprotokoll vom 1. August 2000.

Vorliegend werden darüber hinaus die Fehler des im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Wortlauts berichtigt.

Seite 76, KN-Codes ex 2008 92 51, 59, 72, 74, 76, 78 (Mischungen von Früchten), Spalte e) „Spezifische Bestimmungen“:  
Die Bezugnahme „Artikel 1 Absatz 6“ ist zu streichen.

Seite 77, KN-Code ex 2204 21 (Wein ...), Spalte c) „Senkung des Zolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente“:

*anstatt:* „0“

*muss es heißen:* „80“.

Seite 77, Fußnote (c):

*anstatt:* „(c) Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen.“

*muss es heißen:* „(c) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.“.

Seite 77, Fußnote (4):

*anstatt:* „Gemeinsames Zollkontingent ...“

*muss es heißen:* „Gemeinsame Referenzmenge ...“.

---